

Vorlageberichte

für die Sitzung

Nr. 08/2018

der Gemeinde Zangberg

am Dienstag, den 30. Oktober 2018 in der Gemeindekanzlei in Zangberg

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1

Bauanträge;

a) Anfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Flachdach-Anbau, Flur-Nr. 517/11, Gemarkung Zangberg, Mozartstraße 48

Die Bauherren möchten im Norden einen Anbau an das geplante Wohnhaus errichten. Dieser Anbau soll mit einem Flachdach versehen werden und weicht somit vom Bebauungsplan ab. Deshalb wird nun angefragt, ob der Gemeinderat diesem Flachdach-Anbau seine Zustimmung zu einer notwendigen Befreiung vom Bebauungsplan Hausmanning I in Aussicht stellt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt dem Anbau mit einem Flachdach seine Zustimmung zur dafür notwendigen Befreiung vom Bebauungsplan in Aussicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung aufgrund der vorliegenden Ansichten getroffen wird. Eine endgültige Entscheidung aufgrund der für die tatsächliche Beantragung der Baugenehmigung nach Bauvorlagenverordnung notwendigen Unterlagen behält sich der Gemeinderat vor.

TOP 1

Bauanträge;

b) Vorlage im Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Lerchenstraße 9, Flur-Nr. 469/6, Gemarkung Zangberg

Der Tagesordnungspunkt steht nicht auf der Sitzungsladung. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn alle Gemeinderäte anwesend und einverstanden sind. Die Gemeinde hat bei Vorlagen im Genehmigungsverfahren jedoch lediglich einen Monat ab Einreichung der Bauvorlagen Zeit, ein Baugenehmigungsverfahren zu fordern, sofern sie dies als sinnvoll erachtet. Dies wäre aber auch im Zuge der laufenden Verwaltung möglich.

Beschlussvorschlag

Die Bauvorlagen von Cecil Barbara und Dr. Alexander zur Vorlage im Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in der Lerchenstraße 9, Flur-Nr. 469/6, Gemarkung Zangberg, werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Hausmanning I. Abweichungen vom Bebauungsplan wurden nicht beantragt und nicht festgestellt. Der Behandlung im Genehmigungsverfahren wird zugestimmt.

TOP 2

Antrag nach dem Denkmalschutzgesetz; a) Konservierung und Teilrestaurierung der Altartafel, Filialkirche St. Peter und Paul, Palmberg 43, Zangberg

Beschlussvorschlag

Gegen die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zur Konservierung und Teilrestaurierung der drei Altartafel und der zugehörigen Bestandteile der Filialkirche St. Peter und Paul, Palmberg 43, Zangberg, bestehen seitens der Gemeinde Zangberg keine Einwände.

TOP 2

Antrag nach dem Denkmalschutzgesetz; b) Verbringung der Skulptur der Pieta aus der Filialkirche St. Georg, Weilkirchen 1, Zangberg, zur Restaurierung nach Geisenhausen
--

Beschlussvorschlag

Gegen die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zur Verbringung der Skulptur der Pieta aus der Filialkirche St. Georg, Weilkirchen 1, Zangberg, zur Restaurierung nach Geisenhausen, bestehen seitens der Gemeinde Zangberg keine Einwände.

TOP 3

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--

Die Laufzeit der bestehenden Verordnung endet am 15.04.2021. Die bestehende Verordnung erhält noch einen DM-Betrag und sie steht zum Teil nicht mehr mit der bestehenden Rechtslage im Einklang. Sie sollte deshalb neu erlassen werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung):

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Zangberg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zangberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder
in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§§ 4 bis 8 entfällt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen im Sinne des Absatz 2 an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.

Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 10

Sicherungsarbeiten

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11a

Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die **Sicherungspflicht** für ihre **Sicherungsflächen**. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass **zwischen Vorder- und Hinterliegern** Vereinbarungen nach **§ 8 (Aufteilung der Sicherungsarbeiten)** abgeschlossen sind.

Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 11b

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

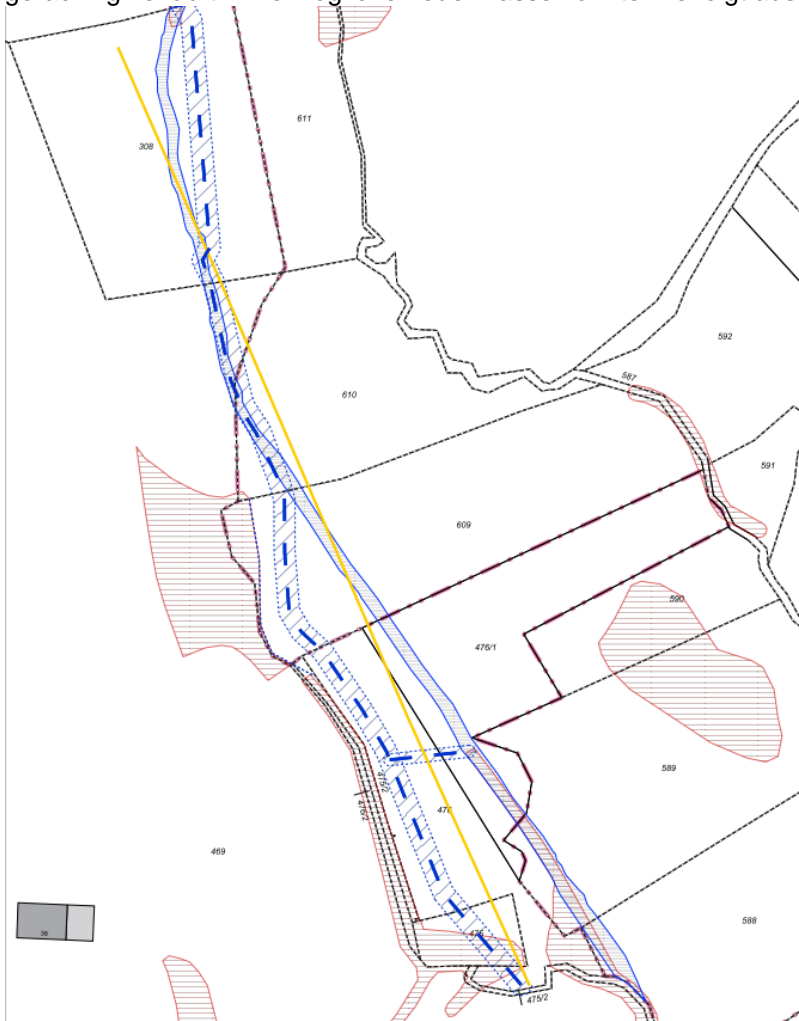
§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.04.1991 außer Kraft.

TOP 4**Ausbau des Zangberger Mühlbaches bei Hausmanning;
Sachstand**

Am 01.10.2018 fand eine Besprechung mit Fr. Ostermeyer, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Hr. Holzner, Bezirksfischereiverein Mühldorf a. Inn, Hr. Hofmann und Fr. Jäger vom Gewässerunterhaltungszweckverband Rosenheim statt. Am 22.10.2018 erfolgte eine weitere Besprechung mit Frau Armbruster, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn. Der Ausbau des Zangberger Mühlbaches wurde als positiv bezeichnet, weil das Gewässer jetzt sehr geradlinig verläuft. Eine mögliche neue Trasse könnte wie folgt aussehen:



Für die Verlegung des Gewässers ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Der Gewässerunterhaltungszweckverband Rosenheim ist bereit, die Planung zu erstellen.

Beschlussvorschlag

Der Gewässerunterhaltungszweckverband Rosenheim wird mit der Planung für den Ausbau des Zangberger Mühlbaches bei Hausmanning beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand.